

Bewilligung zur Vornahme baulicher Änderungen

© "mietrechtspraxis/mp", Verlag und Seminare zum Mietrecht, Postfach, 8026 Zürich, Tel. 043 / 243 40 50

1. Vertragsparteien

1.1. Vermieterin/Vermieter:

Vertreten durch:

1.2. Mieterin/Mieter:

Name, Vorname, Adresse, PLZ/Ort, Tel.-Nummer.

1.3. Mietvertrag:

diese Bewilligung ist integrierender Bestandteil des Wohnungs- bzw. Geschäftsmietvertrages vom:

Datum des Vertragsabschlusses, Umschreibung der Mietsache des verbundenen Vertrages.

Der Vermieter/die Vermieterin erteilt die Bewilligung zur Vornahme nachstehender baulicher Änderungen:

2. Umschreibung der baulichen Änderung

2.1. Beschreibung

2.1. Beilage(n):

3. Entschädigung

Beim Ablauf des Mietvertrages geht die Einrichtung in das Eigentum der Vermieterschaft über. Dabei wird die Mieterschaft wie folgt entschädigt:

3.1. Investitionssumme: Die gesamte durch die Mieterschaft investierte Summe beträgt: Fr.

3.2. Lebensdauer: Die "Lebensdauer" der neuen Sache beträgt Jahre.

3.3. weitere Bestimmungen:

Die Parteien bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie ein Exemplar dieser Bewilligung erhalten haben und sich mit dem Inhalt einverstanden erklären. Sie hat erst Gültigkeit, wenn beide Vertragsparteien unterzeichnet haben.

Der Vermieter/die Vermieterin:

vertreten durch:

Der Mieter/die Mieterin:

.....

.....

.....

Datum:

Datum:

Datum:

Bedingungen

1. Die Ausführung der bewilligten Arbeiten hat fachmännisch zu erfolgen.

2. Bei der Ausführung der Arbeiten und beim Betrieb der neuen Einrichtung ist darauf zu achten, dass die MitbewohnerInnen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

3. Ist bei der Beendigung des Mietvertrages die Lebensdauer der neuen Sache abgelaufen, so geht diese entschädigungslos in das Eigentum der Vermieterschaft über.

7. weitere Bedingungen:

4. Werden die mit dieser Bewilligung erstellten Einrichtungen beim Ablauf des Mietvertrages von der Nachfolgemietlerin / vom Nachfolgemietler übernommen, so ist dies nur mögliche, wenn die Nachfolgerschaft Vorbehaltlos in diese Vereinbarung eintritt.

5. Sofern die neu erstellte Einrichtung die Gefahr eines Schadens (z.B. Wasserschaden) nach sich zieht, ist die Mieterschaft verpflichtet eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschlies-

sen. Andernfalls haftet sie für sämtliche Schäden welche am Eigentum der Vermieterschaft oder Dritter durch Bau oder Betrieb entstehen.

6. Werden diese Bedingungen verletzt, entstehen Schadenfälle oder kommt es zu Klagen der Mitbewohnerschaft, kann der Vermieter diese Bewilligung jederzeit widerrufen. In diesem Falle ist auf Kosten der Mieterschaft der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.